



Weisungsbeschluss an die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Crailsheim GmbH zur Änderung des Gesellschaftervertrags

Gremium	Termin	Beratungsfolge	Status
Hauptausschuss	18.10.2022	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	20.10.2022	Entscheidung	öffentlich

Anlagen

Entwurf aktualisierter Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Crailsheim GmbH

Synopse Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Crailsheim GmbH

Weitere beteiligte Ressorts

I. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt als Weisung an die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Crailsheim GmbH den Eintritt der Stadtwerke Crailsheim GmbH in den Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe.
- 2a. Der Gemeinderat beschließt, dass die Wahl der Vertreter der Stadtwerke Crailsheim GmbH in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Jagstgruppe wie bei den anderen mittelbaren Beteiligungen der Stadt Crailsheim im Aufsichtsrat der Stadtwerke Crailsheim GmbH stattfindet. Ein Weisungsrecht des Gemeinderats der Stadt Crailsheim existiert nicht. Eine Änderung des Gesellschaftsvertrags ist nicht notwendig oder
- 2b. der Gemeinderat beschließt, dass die Wahl der Vertreter der Stadtwerke Crailsheim GmbH in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Jagstgruppe in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Crailsheim GmbH stattfindet. Ein Weisungsrecht des Gemeinderats der Stadt Crailsheim existiert. Einer Änderung des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Crailsheim GmbH wird, wie in den Anlagen dargestellt, zugestimmt.



II. Sachverhalt und Begründung

Bezüglich der Gründe des Austritts der Stadt Crailsheim und des Eintritts der Stadtwerke Crailsheim GmbH in den Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe wird auf die Sitzungsvorlage 2022/285 verwiesen.

Die Stadtwerke Crailsheim GmbH kann gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) Mitglied im Zweckverband sein. Die Stadtwerke Crailsheim GmbH als 100 %-Tochter der Stadt Crailsheim übernimmt bei Eintritt in den Zweckverband die sieben Stimmen der Stadt Crailsheim. Dies ist in dieser Konstellation gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 GKZ möglich. Stimmen eines Verbandsmitglieds können ferner bei Beschlüssen nur einheitlich gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 GKZ abgegeben werden.

Neben einem Geschäftsführer der Stadtwerke Crailsheim GmbH werden die sechs weiteren Vertreter und deren Stellvertreter durch die Stadtwerke Crailsheim GmbH gewählt. Hier gibt es zwei Möglichkeiten, wie die Vertreter und Stellvertreter der Stadtwerke Crailsheim GmbH in die Verbandsversammlung gewählt werden. Entweder die Vertreter werden durch die Stadtwerke Crailsheim GmbH über den Aufsichtsrat der Stadtwerke Crailsheim GmbH gewählt (Variante A) oder die Vertreter werden durch die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Crailsheim GmbH gewählt (Variante B). Bei den anderen mittelbaren Beteiligungen der Stadt Crailsheim (z. B. ecoSWITCH^{AG}, Stadtwerke Neuffen AG) wählt der Aufsichtsrat der Stadtwerke Crailsheim GmbH die Vertreter der Stadtwerke Crailsheim GmbH in das entsprechende Gremium.

Es wird auf die Sitzungsvorlage 2022/285 verwiesen. Wird sich in dieser Sitzungsvorlage (2022/286) für Variante A oder B entschieden, hat dies direkte Auswirkungen auf die Sitzungsvorlage 2022/285 und den § 6 Abs. 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Jagstgruppe. In diesem Paragraphen wird festgelegt, von wem die Vertreter der Stadtwerke Crailsheim GmbH in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes gewählt werden. Dies ist nach Variante A der Aufsichtsrat und nach Variante B die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Crailsheim GmbH.

Wird sich für Variante B entschieden, ist die zusätzliche Entscheidungsbefugnis der Gesellschafterversammlung in dem als Anlage beigefügten Entwurf des geänderten Gesellschaftsvertrags als § 8 Buchstabe h eingefügt. Zusätzlich soll zur besseren Übersicht der Gesellschaftsvertrag um ein Inhaltsverzeichnis ergänzt werden. Die Änderungen sind in der ebenfalls als Anlage beigefügten Synopse ersichtlich.

Der Beschluss zur Anpassung des Gesellschaftsvertrags durch die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Crailsheim GmbH bedarf der notariellen Beurkundung.

Wird sich für Variante A entschieden, sind die Anpassung des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Crailsheim GmbH und die beiden Dokumente in der Anlage entbehrlich.



III. Empfehlung und Ziel der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, den Weisungsbeschluss zum Eintritt der Stadtwerke Crailsheim GmbH in den Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe an die Gesellschafterversammlung zu beschließen. Über die Wahl der Vertreter der Stadtwerke Crailsheim GmbH in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Jagstgruppe entscheidet entweder der Aufsichtsrat (Variante A) oder die Gesellschafterversammlung (Variante B) der Stadtwerke Crailsheim GmbH. Nur bei Variante B muss der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Crailsheim GmbH entsprechend der Anlagen durch die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Crailsheim GmbH geändert werden.